

Unterhalt / Ehegattenunterhalt:

Nach Trennung der Eheleute stellt sich die Frage, ob der Ehegatte, der das geringere Einkommen hat, nicht nur während der Trennungszeit, sondern auch nach der Scheidung Unterhaltsansprüche hat, dies vor allem, wenn er wegen der Betreuung und Erziehung der Kinder in der Ehe seiner früher, vor Heirat, ausgeübten Tätigkeit nicht mehr nachging. Ein Unterhaltsanspruch kann insbesondere dann bestehen, wenn dieser Ehegatte einen sogenannten ehebedingten Nachteil erlitten hat (z.B. Aufgabe des Arbeitsplatzes zu Beginn der Ehe wegen der Geburt des ersten Kindes mit sich hieran anschließender langer Zeit der beruflichen Abwesenheit von dem früher ausgeübten Beruf).

Ist eine Arbeitstätigkeit in dem früher ausgeübten Beruf nicht mehr oder nur zu stark eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten vorhanden, so liegt ein ehebedingter Nachteil vor mit der Folge, dass dem Ehegatten ein Unterhaltsanspruch auch nach der Scheidung zustehen kann.

Wie ist die Rechtslage bei einem betriebsbedingten Verlust des Arbeitsplatzes?

Der Bundesgerichtshof führt in einer vor kurzem ergangenen Entscheidung aus, dass sich in einem solchen Fall ein ehebedingter Nachteil auch daraus ergeben kann, dass sich der unterhaltsberechtigter Ehegatte (der geringer verdienende) mit Rücksicht auf die Ehe und die übernommene oder fortgeführte Rollenverteilung zunächst nur in einem eingeschränkten Radius und später überhaupt nicht mehr um eine seiner beruflichen Qualifikation und Fähigkeiten entsprechende Stelle bewirbt (BGH vom 26.03.2014).